



BGV AKTUELL

Newsletter der Baugewerblichen Organisationen



BAUGEWERBEVERBAND
SCHLESWIG-HOLSTEIN



WIRTSCHAFTSVERBAND
BAU-NORD E.V.

INHALT

Arbeitsrecht

- **Bundesagentur für Arbeit. Elektronisches Meldeverfahren**
Ab dem 1. Januar 2023 sind Arbeitgeber verpflichtet, Arbeitsbescheinigungen an die Bundesagentur für Arbeit elektronisch zu übermitteln.

Bisher konnten die Arbeitgeber das BEA-Verfahren („Bescheinigungen Elektronisch Annehmen“) - ein digitales Verfahren der BA für die vom Arbeitgeber auszustellenden Arbeitsbescheinigungen, die für die Berechnung und Zahlung des Arbeitslosengeldes erforderlich sind - freiwillig nutzen. Es ist nun ab dem 1. Januar 2023 für alle Arbeitgeber verpflichtend. Damit können Arbeitsbescheinigungen, EU-Arbeitsbescheinigungen und Nebeneinkommensbescheinigungen künftig nicht mehr in Papierform übermittelt werden. Die Übermittlung kann auf zwei Wegen erfolgen:

- Entgeltabrechnungsprogramme beinhalten in der Regel die Möglichkeit zum Datentransfer an die BA.
- Arbeitsbescheinigungen können auch über sv.net (elektronische Ausfüllhilfe) an die Arbeitsagentur übermittelt werden.

Die bisherige Notwendigkeit, dass der Arbeitnehmer eine Einwilligung zur Datenübertragung auf elektronischen Weg erteilen muss, entfällt. Für Arbeitsverhältnisse, die bis zum 31. Dezember 2022 enden, können die Bescheinigungen noch in Papierform oder in maschineller Form eingereicht werden. Das gilt auch für zu bescheinigende Nebeneinkommen für 2022.

Weitere Informationen zu dem Verfahren (FAQ) finden Sie auf der Internetseite der BA.

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/personalfragen/bea>

- **Erhebungsbogen zur Aktualisierung der Sozialdaten**
Frage u.a. nach der Schwerbehinderung und dem Führerschein

Wenn ein Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber länger als sechs Monate besteht, so muss der Arbeitnehmer die Frage des Arbeitgebers nach einer Schwerbehinderteneigenschaft bzw. einem diesbezüglich gestellten Antrag wahrheitsgemäß beantworten.

Bei der Beschäftigung eines schwerbehinderten Menschen sowie der ihnen nach § 2 Abs. 3 SGB IX gleichgestellten Menschen hat der Arbeitgeber diverse rechtliche Vorschriften zu berücksichtigen. So bedürfen insbesondere Kündigungen von Schwerbehinderten grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Integrationsamtes (§ 85 SGB IX). Dies gilt prinzipiell für alle Betriebe - unabhängig von der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer. Daher müssen auch Kleinbetriebe die Zustimmung des

Integrationsamtes einholen, bevor ein Schwerbehinderter gekündigt wird. Etwas anderes gilt nur dann, wenn das Arbeitsverhältnis mit einem Schwerbehinderten zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung noch nicht länger als sechs Monate besteht.

Es entsteht in der Praxis immer wieder das Problem, dass Arbeitgeber ohne Zustimmung des Integrationsamtes kündigen, da ihnen die Schwerbehinderteneigenschaft nicht bekannt ist. Dieses hatte in der Vergangenheit immer wieder zur Folge, dass die Kündigung alleine deshalb unwirksam war. Eine Nachholung der Anhörung ist rechtlich nicht möglich.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie dem Rundschreiben BIN 22/0115 auf unserer Homepage.

- **Tarifpolitik. Bundesrahmentarifvertrag, Berufsbildungstarifvertrag und Verfahrenstarifvertrag 2022. Tarifvorschlag vom 25. Oktober 2022. Ergebnis des Abstimmungsverfahrens**
Für die Annahme des Tarifvorschlages hat sich eine breite Mehrheit ergeben.

Unter Bezugnahme auf unsere Rundschreiben vom 26.10.2022 teilen wir Ihnen mit, dass die Mitgliederversammlung den Tarifvorschlag vom 25. Oktober 2022 mit 89,66 % der Stimmen angenommen hat. Auch durch den Hauptverband der Deutschen Bauindustrie und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt ist eine Annahme erfolgt.

Die Änderungstarifverträge zum Bundesrahmentarifvertrag, zum Berufsbildungstarifvertrag und zum Verfahrenstarifvertrag werden das Abschlussdatum 10. November 2022 erhalten. Die Tarifverträge treten zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Weitergehende Informationen entnehmen Sie bitte dem Rundschreiben BIN 22/0111 auf unserer Homepage.

Baurecht

➤ Hinweise zur korrekten Anmeldung von Bedenken

1. Allein der Umstand, dass die Parteien bzw. ihre Prozessbevollmächtigten davon ausgehen, die VOB/B sei vereinbart, führt nicht zu deren Einbeziehung in den Vertrag (BGH, IBR 1999, 403).
2. Ein Werk ist auch dann mangelhaft, wenn die Ursachen des Mangels in der Sphäre des Auftraggebers - etwa einer fehlerhaften Planung - begründet sind. Der Unternehmer ist aber von der Haftung für Mängel befreit, wenn er seine Bedenkenhinweispflicht erfüllt hat.
3. Ein Bedenkenhinweis ist nicht deshalb entbehrlich, weil die Besteller ein professionelles Bauunternehmen ist oder es bei anderen Bauvorhaben in der Vergangenheit zu ähnlichen Mangelsymptomen gekommen ist. Auch gegenüber professionellen Bestellern besteht eine Bedenkenhinweispflicht.
4. Ein zur Haftungsbefreiung führender Bedenkenhinweis - der bei BGB-Verträgen nicht zwingend in Schriftform zu erteilen ist - setzt voraus, dass der Besteller ausreichend gewarnt wird. Die nachteiligen Folgen und die sich daraus ergebenden Gefahren der unzureichenden Vorgaben müssen konkret dargelegt werden, damit dem Besteller die Tragweite der Nichtbefolgung klar wird. Allgemeine und vage Hinweise genügen nicht.
5. Auch wenn ein Vertreter des Bestellers für die Entgegennahme von Bedenkenanzeigen bevollmächtigt ist, geht die Bedenkenanzeige nicht dem Besteller zu, wenn Vertreter für den Mangel verantwortlich ist oder sich den Bedenken verschließt.

OLG Düsseldorf, Urteil vom 02.12.2022 - 22 U 113/22

Bautechnik

- **Veröffentlichung der DIN 1052-11 „Holzbauwerke – Herstellung und Ausführung von Holzbauwerken – Teil 11: Vorgefertigte Wand-, Decken- und Dachelemente – Anforderungen an die Herstellung“**

Die DIN 1052-11 „Holzbauwerke – Herstellung und Ausführung von Holzbauwerken – Teil 11: Vorgefertigte Wand-, Decken- und Dachelemente – Anforderungen an die Herstellung“ ist mit dem Ausgabedatum 2022-12 vom DIN veröffentlicht worden.

Die Norm legt Anforderungen an die Herstellung vorgefertigter tragender und/oder raumabschließender Bauprodukte in Form von Wand, Decken- und Dachelementen in Holztafelbauart fest. Darüber hinaus gibt sie Hinweise zur Ausführung und Überwachung von vorgefertigten Wand-, Decken- und Dachelementen. Der Aufbau der hier geregelten Elemente kann sich aus verschiedenen Dokumenten ergeben, wie zum Beispiel aus dem Standsicherheitsnachweis, dem brandschutztechnischen Nachweis, der Werkplanung, aus allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder allgemeinen Bauartgenehmigungen. Die Überprüfung dieser Dokumente ist nicht Gegenstand dieser Norm. Es ist abzusehen, dass die DIN 1052-11 bauordnungsrechtlich eingeführt wird.

Digitalisierung

- **BIM-Masterplan Bundesfernstraßen: Gemeinsames Vorgehen**

Die wichtigsten Verbände der Bauwirtschaft sind sich einig, wie BIM vorangebracht werden kann. Sie haben Leitsätze mit Forderungen aufgestellt, die in der 15. Sitzung der Lenkungsgruppe BIM im BMDV mit den Auftraggebern aus Bund und Ländern diskutiert wurden.

In der anschließenden LG-Sitzung haben die externen Partner ihre Leitsätze mit den öffentlichen Auftraggebern diskutiert. In der Sache war man sich einig. Im Detail wurden aber nicht unerhebliche Hindernisse gesehen. So kann bekanntermaßen der Bund den Ländern nur Empfehlungen geben und „hoffen“, dass die Länder sich anschließen, wenn es um einheitliche digitale Anwendungen geht. Die Verbände betonten, dass die Digitalisierung nur zu Effizienzvorteilen (und damit zu Kosteneinsparungen) führe, wenn sich alle auf dieselben standardisierten Prozesse einigten. In der Diskussion zeigten sich schnell Widersprüche. So werden in der LG BIM sicher noch einige Hindernisse und Befindlichkeiten bei der "Harmonisierung und Standardisierung zwischen Bund und Ländern" zu überwinden sein.

Holzbau

- **Jubiläum 10. Norddeutscher Holzbautag „Moderner Holzbau – Schon Heute an Morgen denken“**

Um die ehrgeizigen Ziele zur Ausweitung des Holzbaus zu erreichen, ist der Wissenstransfer und der Erfahrungsaustausch der Akteure untereinander enorm wichtig. So werden seit Jahren die Norddeutschen Holzbautage als Plattform zwischen Planern und Ausführenden gut genutzt.

In diesem Jahr gab es Ausblicke zur Klimarelevanz des Baumaterials Holz, es wurde über Perspektiven des Holzbaus, die Möglichkeiten des Holz-Hybrid-Baus und über die Forschung an geklebten Holz-Beton-Verbundelementen gesprochen.

Passend dazu präsentierten zahlreiche Aussteller ihre Produkte und Lösungen für und rund um den Holzbau. Es steht bereits heute fest, dass die Norddeutschen Holzbautage fortgeführt werden.

Am Donnerstag den **16.03.2023** sind Sie zur 11. Auflage des Fachtages recht herzlich nach Neumünster eingeladen.

Alle News, das Programm und die Partner finden Sie unter <https://holzbautag.de/>

Steuerrecht

➤ **Einführung eines neuen Nullsteuersatzes für Photovoltaikanlagen**

Für Leistungen im Zusammenhang mit bestimmten (kleineren) Photovoltaikanlagen gilt ein sogenannter Nullsteuersatz. Die Neuregelung ist für alle Leistungen anzuwenden, die ab dem 1.1.2023 ausgeführt werden. Erfasst werden von der Anwendung des Nullsteuersatzes insbesondere die folgenden Leistungen:

- Die Lieferung der Solarmodule einschließlich der für den Betrieb einer Photovoltaikanlage notwendigen Komponenten sowie von Speichern, die den erzeugten Strom speichern können, an den Betreiber der Photovoltaikanlage, wenn die Photovoltaikanlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird.
- Die Installation der Anlagen und Speicher für die begünstigten Anlagen.

Die Absenkung des Steuersatzes auf 0 % gilt nur für die Leistungen gegenüber dem Betreiber der Photovoltaikanlage. Die Lieferungen der Hersteller, Großhändler oder Einzelhändler an Personen, die nicht Betreiber der Photovoltaikanlage sind, unterliegen weiterhin dem Regelsteuersatz.

➤ **Ermäßigter Steuersatz für das Legen von Gas-Hausanschlüssen**

Für Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz und von Wärme über ein Wärmenetz, die vom 1.10.2022 bis zum 31.3.2024 bewirkt werden, gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz (Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuer-Satzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz vom 19.10.2022). Die Finanzverwaltung vertritt die Auffassung, dass das Legen eines Gas-Hausanschlusses der Lieferung von Gas gleichgestellt ist und - wie auch das Legen von Hauswasseranschlüssen - ebenfalls mit 7% Umsatzsteuer besteuert wird. Das Legen von Mehrfachanschlüssen (z. B. Strom, Telekommunikation, Gas und Wasser) unterliegt dagegen dem Regelsteuersatz von 19% Umsatzsteuer.

➤ **BGB-Basiszinssatz: Anhebung des Zinssatzes ab dem 1. Januar 2023 auf 1,62 %**

Verzugszinssatz von 6,62 % (Verbrauchergeschäfte) bzw. 10,62 % (unternehmerischer Geschäftsverkehr bei Entgeltforderungen), siehe § 288 BGB.

Vergaberecht

➤ **Standardleistungsbuch aktualisiert**

Das Textsystem STL-Bau wurde überarbeitet und aktualisiert und steht nun als Version 2022-10 zur Anwendung zur Verfügung. Ebenso wurde das Standardleistungsbuch für das Bauwesen Zeitvertragsarbeiten (STL-BauZ) überarbeitet und steht als Ausgabe 2022-07 zur Verfügung.

➤ **Zentraler Bekanntmachungsservice des Bundes für Oberschwellenvergaben und neue elektronische Standardformulare für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen („eForms“)**

Ab dem 14. November 2022 können öffentliche Auftraggeber für die Bekanntmachung von öffentlichen Aufträgen die neuen eForms-Bekanntmachungen verwenden. Ab dem 25. Oktober 2023 sind sie dann zwingend zu verwenden. Die bisherigen Standardformulare werden von eForms

abgelöst. Während dieses Übergangszeitraums akzeptiert das Amt für Veröffentlichungen der EU sowohl die TED-Schema-Bekanntmachungen als auch die neuen eForms-Bekanntmachungen.

Bietern stehen damit ab dem 14. November 2022 neue Recherchefunktionen zur Verfügung (siehe unter <https://simap.ted.europa.eu/web/simap/ted-updated-help-pages>).

Sonstiges

➤ **ZDH Brüssel – Europa Newsletter Bau - 06/2022**

Dieser Newsletter gibt bauspezifische und den Bausektor beeinflussende Themen wieder, mit denen sich europäische Institutionen und ihre nachgeordneten Agenturen sowie Behörden beschäftigen. [Hier finden Sie die letzte Ausgabe 06/2022](#)

Veröffentlichungen im Amtsblatt für Schleswig-Holstein

➤ **Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von betrieblichen Innovationen (BIF-Richtlinie).**

Erschienen im Amtsblatt für Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 50, 12.12.2022; den vollständigen Wortlaut können interessierte Mitgliedsbetriebe bei uns abfordern.

➤ **Richtlinie „Fonds für Barrierefreiheit“ zur Förderung der Barrierefreiheit gemäß UN-Behinderungskonventionen.**

Erschienen im Amtsblatt für Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 50, 12.12.2022; den vollständigen Wortlaut können interessierte Mitgliedsbetriebe bei uns abfordern.

➤ **Richtlinie zur Förderung nicht-fossiler Heizsysteme im Rahmen des Förderprogrammes „Klimaschutz für Bürgerinnen und Bürger.**

Erschienen im Amtsblatt für Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 1, 02.01.2023; den vollständigen Wortlaut können Interessierte Mitgliedsbetriebe bei uns abfordern.

➤ **Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein über die Förderung von kommunalen Sportstätten in Schleswig-Holstein (Sportstättenförderrichtlinie).**

Erschienen im Amtsblatt für Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 1, 02.01.2023; den vollständigen Wortlaut können interessierte Mitgliedsbetriebe bei uns abfordern.

Weiterführende Informationen zu den Themen können Sie in unserer Geschäftsstelle abrufen.

IMPRESSUM

Herausgeber
Baugewerbeverband Schleswig-Holstein
Hopfenstr. 2e
24114 Kiel
Tel 0431 / 53 54 70
Fax 0431 / 53 54 777
Email: info@bau-sh.de
Internet: www.bau-sh.de